



**Übernahme der Bedürfnisanstalten in die SEK**  
Kohout, Dagobert An: bernhard.mohrs

05.06.2012 21:46

Guten Abend, Herr Mohrs,  
ich komme erst jetzt dazu, Ihr Fax zu beantworten, hoffe aber, es ist noch rechtzeitig!

Die in meinem Schreiben vom 7.8.1998 angeführten Abgrenzungskriterien zwischen der Aufgabe der Abwasserentsorgung - Ableitung des anfallenden Abwassers ab dem Übergabepunkt durch die SEK - und der Aufgabe des Betriebes einer Bedürfnisanstalt - durch die Tourismusförderung der Stadt - sind nach wie vor gültig. Damit darf die SEK nicht mit Kosten belastet werden, die vor der Übernahme des Abwassers entstehen.

Sollte also die Betreuung von Bedürfnisanstalten der SEK übertragen werden, so sind alle im Zusammenhang damit anfallenden Kosten der SEK durch die Stadt zu erstatten. Der Gebührenschuldner darf damit - weder direkt noch indirekt - nicht belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Dagobert Kohout  
Dr. Dornbach & Partner  
Von meinem iPad gesendet